

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren
zur Satzung für die Entsorgung von Erdaushub
in der Gemeinde Ehingen a.Ries
vom 19.10.1995

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.06.2019

Die Gemeinde Ehingen a.Ries erläßt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG -) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende vom Gemeinderat am 07.06.1995 beschlossene

S a t z u n g

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ehingen a.Ries erhebt für die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtung für Erdaushub Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt. Die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt (§ 3 Abs. 2 Abfallgesetz, Art. 2 Abs. 1 BayAbfG).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde erhoben.

§ 4
Gebührenmaßstab

Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 2) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmetern.

§ 5

Gebührensatz für selbstangelieferte Abfälle; Deponiewartgebühr

(1) Die Gebühr beträgt - gemessen in Kubikmetern (cbm) - pro angefangenem cbm Erdaushub bei Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen 5,00 €.

(2) Die Gebühr für die Tätigkeiten des gemeindlichen Deponiewarts beträgt 20,- € pro angefallener Stunde.

§ 6

Gebührensatz für unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle

Die Gebühr beträgt - gemessen in Kubikmetern (cbm) - pro angefangenem cbm Erdaushub bei Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen 25,00 €.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

Bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ehingen a.Ries, den 19.10.1995
Gemeinde Ehingen a.Ries

T h o r w a r t h
1. Bürgermeister